**2.1 Bekanntmachungen**

## Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

(1) Bekanntmachungen unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgen bei fehlender Marktübersicht und sind analog zu den folgenden Absätzen durchzuführen.

# Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

(2) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Erstangebote nach § 17 (6) VgV verkürzen möchte. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen die im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 genannt werden und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen. Die Vorinformation muss mindestens die nachfolgend unter Nr. (3) Ziffer 1 bis 2 genannten Informationen enthalten.

(3) Auf eine Auftragsbekanntmachung kann im Verhandlungsverfahren nach § 38 (4) VgV verzichtet werden, sofern die Vorinformation

1. die Liefer- und Dienstleistung benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden,
2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,
3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung),
4. alle nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 geforderten Informationen enthält und
5. wenigstens 35 Tage und nicht mehr als 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird.

(4) Bekanntmachungen sind auf der Website des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter [www.si](http://www.simap.ted.europa.eu)[map.ted.europa.eu](http://www.simap.ted.europa.eu) unter der Rubrik „TED“ zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare (eNotice) ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich. Die Vergabestelle muss den Tag der Absendung nachweisen.

(5) Beim Ausfüllen der Vordrucke EU-Vorinformation und EU-Auftragsbekanntmachung ist Folgendes zu beachten:

* Die Abschnitte und Abschnittsnummerierungen auf den Vordrucken dürfen nicht geändert werden.
* Einzutragende Texte sind möglichst knapp zu halten. Es müssen alle Felder ausgefüllt werden, mit Ausnahme der mit den Zusätzen „falls zutreffend“ gekennzeichneten Texte.
* Felder mit der Anmerkung „falls bekannt“ müssen ausgefüllt werden, wenn die Angabe verfügbar und relevant ist. Der Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung (Abschnitt IV Verfahren unter IV.1.5) oder in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) vorbehalten hat.

Weiterhin ist zu den einzelnen Vordrucken Folgendes zu beachten:

# Vordruck Vorinformation

Es ist anzugeben, welchem Zweck die Vorinformation dienen soll.

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

*I.5) Haupttätigkeit*

In I.5) ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und der Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II Gegenstand

*II.1) Umfang der Beschaffung*

In II.1.2) ist stets die CPV-Code anzugeben.

In II. 1.6) „Angaben zu Losen“ ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird.

*II.2) Beschreibung*

In II.2.2) ist stets die CPV-Code anzugeben.

In II.2.5) Zuschlagskriterien sind hier oder in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) anzugeben, wenn die Vorinformation ein Aufruf zum Wettbewerb ist oder der Verkürzung von Fristen zur Einreichung der Angebote dient. Ansonsten ist das Unterfeld „Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt“ anzukreuzen.

In II.2.10) „Angaben über Varianten/Alternativangeboten“ ist als Regelfall „Nein“ anzukreuzen.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

*III.1) Teilnahmebedingungen*

In III.1.1) entsprechend § 44 (1) VgV ist die Befähigungen zu fordern.

In III.1.2) Der Text aus § 45 (1) Nr. 1 und 2 VgV bzw. § 45 (4) Nr. 1, Nr. 3 und 4 VgV auftragsbezogen übernehmen.

In III.1.3) Der Text aus § 46 (3) Nr. 1 bis 3 und § 46 (3) Nr. 5 bis 10 VgV auftragsbezogen übernehmen.

In III.1.5) keine Eintragung notwendig.

*III.2) Bedingungen für den Auftrag*

In III.2.1) ist im Regelfall anzukreuzen und nach § 75 VgV das entsprechende Landesrecht anzugeben (siehe Kammergesetz)

In III.2.2) der Text des § 123 (1) Nr. 1 bis 10 GWB und § 123 (4) GWB sowie § 124 (1) Nr. 2 GWB

Abschnitt IV: Verfahren

*IV.1) Beschreibung*

In IV.1.1) ist „Verhandlungsverfahren“ anzukreuzen. Bei der Aufforderung zur Interessensbekundung ist auch das „Verhandlungsverfahren“ anzukreuzen.

In IV.1.3 keine Eintragung notwendig.

In IV.1.8) ist “ja“ anzukreuzen.

*IV.2) Verwaltungsangaben*

In IV.2.2) sind Datum und Uhrzeit für den Eingang der Interessensbekundung einzutragen.

In IV 2.4) das Wort „Deutsch“ zu ergänzen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

*VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren*

In VI:4.1) ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.

In VI.4.2) Als zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren ist die Adresse der Nachprüfungsstelle bzw. Vergabeprüfstelle einzutragen

In VI.4.3) ist der Textbaustein „Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 134 GWB (15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebescheids auf eine Rüge) wird hingewiesen“ immer anzugeben.

In VI.4.4) ist als Stelle, bei der Auskunft über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich ist, in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist, entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen

# Vordruck Auftragsbekanntmachung

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

*I.5) Haupttätigkeit*

In I.5) ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und der Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand

*II.1) Umfang der Beschaffung*

In II.1.2). Der CPV--Code ist anzugeben.

In II.1.6) „Angaben zu Lose“ ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. Nur dann ist auch Anhang B „Information über Lose“ auszufüllen.

*II.2) Beschreibung*

In II.2.2) Der CPV-Code ist anzugeben.

In II.2.3) NUTS-Code

In II.2.5) das Unterfeld „Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt“ ist anzukreuzen.

In II.2.9) ist die geplante Anzahl der Teilnehmer zu benennen. Diese darf nicht unter drei liegen.

Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (siehe Abschnitt 2.2 „Behandlung der Bewerbungen“).

In II.2.10) „Angaben über Varianten/Alternativangeboten“ ist als Regelfall „Nein“ anzukreuzen.

In II.2.11) ist regelmäßig nein anzukreuzen.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

*III.1) Teilnahmebedingungen*

In III.1.1) entsprechend § 44 (1) VgV ist die Befähigungen zu fordern.

In III.1.2) Der Text aus § 45 (1) Nr. 1 und 2 VgV bzw. § 45 (4) Nr. 1, Nr. 3 und 4 VgV auftragsbezogen übernehmen. „Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung). Diese Aufforderung steht unter I.1) angegebenen Adresse zum Abrufen bereit.

In III.1.3) Der Text aus § 46 (3) Nr. 1 bis 3 VgV und § 46 (3) Nr. 5 bis 10 VgV auftragsbezogen übernehmen. „Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung). Diese Aufforderung steht unter I.1) angegebenen Adresse zum Abrufen bereit.

In III.1.5) keine Eintragung notwendig.

*III.2) Bedingungen für den Auftrag*

In III.2.1) ist im Regelfall anzukreuzen und nach § 75 VgV das entsprechende Landesrecht anzugeben (siehe Kammergesetz)

In III.2.2) ist

* der Text aus § 123 (1) Nr. 1 bis 10 GWB und § 123 (4) GWB sowie § 124 (1) Nr. 2 GWB wörtlich zu übernehmen.
* Folgendes aufzunehmen:   
  „Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung). Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“
* Werden im Vertrag „Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (TVB)" vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist in der Auftragsbekanntmachung folgender Text aufzunehmen und zu ergänzen:   
  Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Technischen Vertragsbedingungen für …. und Richtlinien für ... (TVB ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
* Folgendes aufzunehmen:   
  Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“

In III.2.3) der Untertext ist anzukreuzen.

Abschnitt IV: Verfahren

*IV.1) Verfahrensart*

In IV.1.1) ist „Verhandlungsverfahren“ anzukreuzen. Bei Wahl eines beschleunigten Verhandlungsverfahrens sind die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.

In IV.1.4) nicht anzukreuzen

In IV.1.5) der Untertext ist anzukreuzen.

In IV.1.8) Untertext ist anzukreuzen.

*IV.2) Verwaltungsangaben*

In IV.2.2) sind Datum und Uhrzeit für den Eingang der Teilnahmeanträge einzutragen.

In IV.2.3) falls bekannt kann der Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber eingetragen werden. In IV.2.4) das Wort „Deutsch“ zu ergänzen.

In IV.3.7) werden in der Regel keine Bindefristen vereinbart. Bindefristen werden nur eingetragen, wenn der Bieter an sein Angebot für eine bestimmte Zeit (länger als üblich) gebunden sein soll.

In IV.3.8) ist mindestens ein „nein“ bei Personen, die bei der Angebotsöffnung dabei sein dürfen, anzukreuzen. Datum und Uhrzeit des Öffnungstermins sind nicht einzutragen (Angaben erfolgen nach Abschnitt 1.2).

Abschnitt VI: Weitere Angaben

*VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags*

In VI.1) ist mit „nein“ anzukreuzen.

*VI.2) Angaben zu elektronischen Abläufen*

In VI.2) sind i. d. R. keine Eintragungen erforderlich.

*VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren*

In VI.4.1) ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben. In VI.4.2) Als zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren ist die Adresse der Nachprüfungsstelle bzw. Vergabeprüfstelle einzutragen.

In VI.4.3) ist der Textbaustein „Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 134 GWB (15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebescheids auf eine Rüge) wird hingewiesen“ immer anzugeben.

In.VI 4.4) ist als Stelle, bei der Auskunft über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich ist, in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist, entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen.

# Vordruck Berichtigung - Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben (Hinweis Anhang XI der EU-Verordnung)

(6) Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

Der Vordruck Berichtigung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Bekanntmachungen (Auftragsbekanntmachung) verändert haben.

(7) Bekanntmachungen von Verhandlungsverfahren für Dienstleistungen im Bundesfernstraßenbau zu Lasten des Bundes sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, [www.bund.de](http://www.bund.de), zu veröffentlichen.

Bei Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform über einen Link auf ein PDF-Dokument, ist zur Erstellung dieses Dokuments der Vordruck HVA F-StB Bekanntmachung vergebener Aufträge zu verwenden und entsprechend anzupassen.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung im Inland (z. B. in Printmedien), ist folgender Vordruck zu verwenden:

– Vordruck HVA F-StB Bekanntmachung vergebener Aufträge.